

Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Telgte e.V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Telgte e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Telgte e.V.", abgekürzt "DLRG Telgte".
- (2) Die DLRG Telgte ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 60581, Amtsgericht Münster, eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Telgte. Ihr Sitz ist in Telgte.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vereinszweck und Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Telgte ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) die frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) die Ausbildung im Schwimmen, im Rettungsschwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) die Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz sowie
 - d) die Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Weitere bedeutende Aufgaben sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch
 - a) die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) die Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) die Förderung des Sports sowie
 - e) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe.
- (5) Die DLRG Telgte vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Telgte ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Telgte dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Telgte. Die DLRG Telgte darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Organe der DLRG Telgte entstanden sind.

§ 4 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.
- (2) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft“ einschließlich der abgekürzten Form „DLRG“. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die DLRG Telgte sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen

sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die DLRG Telgte das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

- (3) Die DLRG Telgte ist an die Satzung des DLRG Bezirks Warendorf e.V., des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. sowie der DLRG gebunden und hat die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse umzusetzen. Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die DLRG Telgte und ihre Mitglieder bindend.
- (4) Die Satzung der DLRG Telgte muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.
- (5) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Ein Konfliktfall liegt vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zu einer der Obergliederungen steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (6) Die DLRG Telgte akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Warendorf e.V. und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (7) Die DLRG Telgte hat dem DLRG Bezirk Warendorf e.V. Niederschriften über ihre Tagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (8) Die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (9) Bei erheblichen Verstößen der DLRG Telgte gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen kann die DLRG Telgte auf Antrag des Vorstandes des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. als Teileinheit der DLRG aufgelöst und damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der DLRG Telgte ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Satzung der DLRG, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 21.10.2017. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (10) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 6 und 9 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (11) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Telgte Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend. Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.
- (12) Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Telgte können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Das Mitglied erkennt die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., des DLRG Bezirkes Warendorf e.V. und der DLRG Telgte an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die DLRG Telgte.

- (4) Mit der Mitgliedschaft in der DLRG Telgte erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Telgte nicht verpflichtet.

§ 6 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Telgte aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Jedes volljährige Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung als Delegierter gewählt werden. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten dem Vorstand übertragen.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 7 Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.
- (2) Wahlfunktionen in Organen der DLRG Telgte können nur Mitglieder ausüben.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht in den Organen der Jugend in der DLRG Telgte regelt die Jugendordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, Austritt, Streichung oder persönlichen Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Telgte zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Der persönliche Ausschluss aus der DLRG erfolgt durch das Schiedsgericht (§ 24).
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Vorstand abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns.

§ 9 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann hinsichtlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden, die frühestens ab dem nächsten Geschäftsjahr zu entrichten sind. Die Höhe der Umlage darf das Vierfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgeblich ist der Mitgliedsbeitrag, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Erhebung der Umlage zu zahlen ist.

IV. Jugend

§ 10 Jugend

- (1) Die Jugend in der DLRG Telgte ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG Telgte.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen der DLRG Telgte dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
- (4) § 4 dieser Satzung gilt für die Jugend in der DLRG Telgte entsprechend.
- (5) Die oder der Jugendvorsitzende und die Vertreter werden von der Jugendversammlung nach der Jugendordnung gewählt.
- (6) Der Vorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

V. Organe

1. Abschnitt: Organe der DLRG Telgte

§ 11 Organe

Organe der DLRG Telgte sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 12) sowie
- b) der Vorstand (§ 18).

2. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Telgte gebildet. Sie ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit und behandelt sowie entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Telgte. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer entgegen.
- (3) Sie ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 18 Abs. 2), mit Ausnahme der oder des Jugendvorsitzenden,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Wahl der Delegierten im Sinne des § 6,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 9),
 - h) Satzungsänderungen (§ 30) sowie
 - i) die Auflösung der DLRG Telgte (§ 31).

§ 13 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 Prozent der Mitglieder verlangen.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Leitung einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Tagungsleiter übertragen werden.

§ 14 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder sowie der Jugendvorstand.
- (2) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 16 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt. Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 17 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können auf Verlangen das Protokoll einsehen.
- (3) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung in Textform geltend zu machen.
- (4) Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Abschnitt: Vorstand

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Telgte im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Den Vorstand bilden:
 - a) die oder der Vorsitzende,
 - b) die oder der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die oder der Geschäftsführer(in),
 - d) die Ärztin oder der Arzt der DLRG Telgte,
 - e) die Leiterin oder der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Leiterin Schwimmen oder der Leiter Schwimmen,
 - g) die Leiterin Einsatz oder der Leiter Einsatz,
 - h) bis zu drei Beisitzer(innen),
 - i) die oder der Jugendvorsitzende (§ 10) sowie
 - j) die Ehrenvorsitzenden (§ 27 Abs. 2).
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht.

§ 19 Ortsgruppenbeauftragte

- (1) Ortsgruppenbeauftragte werden durch den Vorstand berufen. Sie sind Vorstandsmitgliedern unterstellt und verantwortlich. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes nehmen sie beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (2) Ortsgruppenbeauftragte der DLRG Telgte sind insbesondere die oder der Materialwart(in), die oder der Webmaster(in) und die oder der Bootshausverwalter(in).
- (3) Der Vorstand kann weitere Ortsgruppenbeauftragte berufen.

§ 20 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Vereinsintern ist vereinbart, dass der Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 21 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit die Position des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes kommissarisch mit übernehmen oder

eine kommissarische Neubesetzung festlegen. Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung kann eine Nachbesetzung durch Wahl erfolgen.

§ 22 Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand legt zum Beginn seiner Amtszeit die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 23 Beschlussfassung

- (1) Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher in Textform oder fernmündlich einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Vertreter nach § 26 BGB und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.
- (3) § 15 Abs. 2 und 3 sowie § 17 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.

VI. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 24 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und / oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., des DLRG Bezirkes Warendorf und dieser Satzung sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und / oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe der genannten Gliederungen ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen sowie

f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 25 Zusammensetzung

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus den Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Der Jugendbeisitzer gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.
- (5) Für die DLRG Telgte wird kein Schiedsgericht gebildet. Zuständig ist stattdessen das Schiedsgericht des DLRG Bezirkes Warendorf e.V. bzw., sofern dort keines errichtet ist, das des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V.

§ 26 Kosten, Schiedsgerichtsordnung und Rechtsweg

- (1) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- (2) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.
- (3) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und / oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedswegs möglich.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 27 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) Die von dem DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 28 Bootshaus

- (1) Die DLRG Telgte unterhält ein Bootshaus. Dieses dient den Aufgaben der DLRG Telgte und wird vom Bootshausverwalter (§ 19 Abs. 2) verwaltet.
- (2) Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Nutzungs- und Hausordnung.

§ 29 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz, DLRG-Material und Wirtschaftsordnung

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die DLRG Telgte trägt dafür Sorge, dass das zu ihrer Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
- (5) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind ausschließlich von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst auch redaktionelle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Regelung nicht wesentlich verändern.
- (4) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Telgte und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des DLRG Bezirkes Warendorf e.V. und des Vorstandes des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandesrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 31 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Telgte kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Telgte oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß §§ 2, 3 ist das Vermögen dem DLRG Bezirk Warendorf e.V. zuzuweisen, der es für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung löst die am 31.01.1987 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon erfolgen die Wahlen während der Mitgliederversammlung am 14.09.2019 bereits nach dieser Satzung.